

Abteilung 6

An alle Gemeinden

# → Bildung und Gesellschaft

#### Referat Pflichtschulen

Bearbeiterin: Mag.<sup>a</sup> Schoiswohl Tel.: (0316) 877 - 2106 Fax: (0316) 877 - 4364

E-Mail: pflichtschulen@stmk.gv.at

GZ: ABT06-02.00-13/2015-353 Graz, am 2. Februar 2015

# Rechtsinformation betreffend "Sprengelfremder Schulbesuch"

Nach § 23 Abs. 1 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, in der Fassung LGBl. Nr. 67/2014, hat jede/r Schulpflichtige die für ihn nach der Schulart in Betracht kommende Schule, deren Schulsprengel sie/er angehört (Sprengelschule), zu besuchen.

#### Verfahren:

Gemäß § 23 Abs. 2 kann über Antrag der Erziehungsberechtigten die Aufnahme einer/eines dem Schulsprengel nicht angehörigen Schulpflichtigen mit Bescheid genehmigt werden.

Der Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch kann - abgesehen von begründeten Ausnahmefällen - bis Ende Februar bei der Wohnsitzgemeinde für das folgende Schuljahr gestellt werden.

Bei verspäteter Einbringung des Antrages liegt es im Ermessen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters zu entscheiden, ob begründete Ausnahmefälle für die verspätete Einbringung vorliegen (z.B. Nichtbestehen einer Aufnahmeprüfung, unvorhergesehener Arbeitsplatzwechsel einer/eines Erziehungsberechtigten, nicht zustande gekommener Wohnsitzwechsel).

Über den Antrag auf sprengelfremden Schulbesuch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Wohnsitzgemeinde im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde nach Anhörung des Erhalters der Sprengelschule und des Landesschulrates für Steiermark ohne unnötigen Aufschub, jedoch bis **längstens 31. März.** Im Falle verspäteter Antragstellung beträgt die Entscheidungsfrist jedenfalls **4 Wochen**.

Die Bewilligung zum sprengelfremden Schulbesuch kann unter Berücksichtigung der

#### 1. Persönlichen Verhältnisse der Schülerin/des Schülers:

z.B. Arbeitsplatz der Eltern, sprengelfremder Schulbesuch von Geschwistern, Bedarf einer besonderen ärztlichen Betreuung eines Kindes am sprengelfremden Schulort, Nachmittagsbetreuung, die in der eigenen Gemeinde nicht angeboten wird (z.B. ganztägige Schulform, Hort), schwerwiegende psychologische Gründe (Gutachten des Landesschulrates bzw. des schulpsychologischen Dienstes erforderlich);

#### 2. Individuellen Bildungsziele der Schülerin/des Schülers:

z.B. Besuch einer Neuen Mittelschule mit musikalischem und/oder sportlichem Schwerpunkt, spezielle Fachbereiche, die an der Polytechnischen Sprengelschule nicht angeboten werden;

# 3. Örtlichen Verkehrsverhältnisse und Zumutbarkeit des Schulweges:

z.B. Fahrzeiten, Transportfrequenz, Wegstrecke;

### 4. Organisationsform der betroffenen Pflichtschulen:

z.B. Standortsicherung, beengte Raumsituation; Sprengelfremde Schulbesuche sollen nicht zu Klassenverlusten und zusätzlichen Klassenteilungen führen

erteilt werden.

Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Erhalter der aufnehmenden Schule sein Einverständnis zur Aufnahme erklärt hat.

Gemäß § 3 Abs. 8 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, i.d.g.F., gilt die Aufnahme ohne weitere Anmeldung für alle an der betreffenden Schule geführten Schulstufen derselben Schulart. Diese Bestimmung gilt analog auch für die bescheidmäßige Bewilligung des sprengelfremden Schulbesuches.

Gemäß § 3 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz kommt neben den antragstellenden Erziehungsberechtigten den gesetzlichen Schulerhaltern sowie den zu einem Schulsprengel gehörenden oder in sonstiger Weise an einer öffentlichen Pflichtschule beteiligten Gebietskörperschaften Parteistellung im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes zu.

#### **Rechtsmittel:**

Gegen den Bescheid der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Wohnsitzgemeinde ist innerhalb von **4 Wochen** die Beschwerde an das **Landesverwaltungsgericht Steiermark** - 8010 Graz, Salzamtsgasse 3 - zulässig.

# Gesetzlicher Anspruch auf sprengelfremden Schulbesuch:

Nicht durchzuführen ist das Verfahren betreffend sprengelfremder Schulbesuch in folgenden Fällen:

- 1. bei **Wohnsitzwechsel** der schulpflichtigen Schülerin/des schulpflichtigen Schülers, die/der an der bisherigen Pflichtschule verbleiben will (§ 23 Abs. 3 leg. cit.);
- 2. bei **Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf**, wenn das Kind statt einer entsprechenden Sonderschule eine außerhalb des eigenen Schulsprengels liegende allgemein bildende Pflichtschule besuchen will, weil an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels eine entsprechende Förderung nicht in gleicher Weise erfolgen kann (§ 23 Abs. 4 Z. 1 leg. cit.);
- 3. beim Ausschluss vom Besuch einer Schule (§ 23 Abs. 4 Z. 2 leg. cit.);
- 4. wenn eine Schülerin/ein Schüler sprengelfremd **ausschließlich die Tagesbetreuung** einer bestehenden ganztägigen Schulform besucht, weil an der allgemein bildenden Pflichtschule des eigenen Schulsprengels diese nicht angeboten wird und dadurch an der aufnehmenden allgemein bildenden Pflichtschule die Organisationsform nicht geändert wird (§ 23 Abs. 4 Z. 3 leg. cit);
- 5. für Schülerinnen und Schüler, die noch dem **Schulsprengel einer aufgelassenen Schule angehören**, sofern der Erhalter der aufnehmenden Schule zustimmt (§ 23 Abs. 5 leg. cit.).

# **Gastschulbeitrag:**

In allen Fällen des sprengelfremden Schulbesuches ist gemäß § 35 leg. cit. von der Wohnsitzgemeinde der Gastschulbeitrag zu entrichten, soferne nicht der gesetzliche Schulerhalter mit beitragspflichtigen Gemeinden eine schriftliche Vereinbarung (§ 30 Abs. 5 leg. cit.) getroffen hat.

Gemäß § 35 Abs. 3 leg. cit. hat die Gemeinde des Wohnsitzes für eine Schülerin/einen Schüler, der sich gemäß § 23 Abs. 4 Z. 3 leg. cit. ausschließlich in einer sprengelfremden Tagesbetreuung befindet, für den Besuch der Tagesbetreuung einen Beitrag zu entrichten.

# Aufnahme in die sprengelfremde Schule:

Die Aufnahme einer sprengelfremden Schülerin/eines sprengelfremden Schülers kann nur dann erfolgen, wenn ein positiver Bescheid der Wohnsitzgemeinde vorliegt. Die Aufnahme einer sprengelfremden Schülerin/eines sprengelfremden Schülers ohne Bescheid erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Schulunterrichtsgesetz.

Gemäß § 56 Abs. 4 leg. cit. hat die Schulleiterin/der Schulleiter für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu sorgen.

#### Sprengelangehörigkeit:

Gemäß § 21 Steiermärkisches Pflichtschulerhaltungsgesetz sind jene Schulpflichtigen sprengelangehörig, die im Schulsprengel - wenn auch nur zum Zwecke des Schulbesuches - wohnen. Unter Wohnen ist hier der regelmäßige Aufenthalt zu verstehen. Darunter fällt auch der Aufenthalt in einem Schülerheim.

#### Gemeindefusionen:

Die Gemeindestrukturreform hat auf die bestehenden Schulsprengel keine Auswirkungen, da die derzeit geltenden Sprengelverordnungen versteinernd auszulegen sind, das heißt als Einzugsgebiet der in Schulsprengelverordnungen genannten Gemeinden und Teile von Gemeinden gilt immer jenes, das bei der Erlassung der jeweiligen Sprengelverordnung bestand. In den Fusionsgemeinden bleiben die Schulsprengel daher - wie in den derzeit geltenden Sprengelverordnungen festgelegt - weiter bestehen.

Sofern eine Fusionsgemeinde nunmehr über mehrere Schulstandorte mit eigenen Schulsprengeln verfügt, ist für den Besuch einer sprengelfremden Schule - auch wenn sich diese jetzt in der eigenen Wohnsitzgemeinde befindet - weiterhin die Antragstellung der Erziehungsberechtigten erforderlich und ist von der Wohnsitzgemeinde das Verfahren gemäß § 23 Abs. 2 des Steiermärkischen Pflichtschulerhaltungsgesetzes 2004, i.d.g.F., durchzuführen.

Für die Steiermärkische Landesregierung: Der Abteilungsleiter:

HR Dr. Eigner